

Otto-Friedrich-Universität Bamberg



**Studien- und Fachprüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang
Politikwissenschaft
an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
Vom 12. August 2020**

(Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2020/2020-59.pdf>)

Inhaltsverzeichnis

§ 25 Geltungsbereich.....	3
§ 26 Ziele des Bachelorstudiengangs.....	3
§ 27 Akademischer Grad.....	4
§ 28 Aufbau, Inhalt und Umfang des Bachelorstudiengangs.....	4
§ 29 Fachstudienberatung.....	4
§ 30 Von der APO SoWi abweichende Bestimmungen.....	5
§ 31 Zulassung zur Bachelorarbeit, Thema, Bearbeitungszeit.....	5
§ 32 Form und Bewertung der Bachelorarbeit.....	6
§ 33 Inkrafttreten, Übergangsvorschriften.....	6
Anhang 1: Module und Modulgruppen des Bachelorstudiengangs Politikwissenschaft....	7
Anhang 2: Module und Modulgruppen des erweiterten Hauptfachs, des zweiten Hauptfachs und des Nebenfachs Politikwissenschaft	15

Aufgrund des Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Studien- und Fachprüfungsordnung

§ 25

Geltungsbereich

(1) Die vorliegende Studien- und Fachprüfungsordnung regelt Zweck, Inhalt und Verfahren der Prüfungen im universitären Bachelorstudiengang Politikwissenschaft der Fakultät Sozial- und Wirtschaftswissenschaften an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg.

(2) ¹Die vorliegende Studien- und Fachprüfungsordnung regelt ferner Zweck, Inhalt und Verfahren der Prüfungen für das Fach Politikwissenschaft als erweitertes Hauptfach im Umfang von 150 ECTS-Punkten und für das dazu zu wählende Nebenfach. ²Die Regelungen gemäß Abs. 1 gelten entsprechend, sofern nachstehend nichts anderes bestimmt ist. ³Im Übrigen gelten für das Nebenfach die Regelungen zu Nebenfächern in anderen Studien- und Fachprüfungsordnungen. ⁴Betreffend die Wiederholung von Modulprüfungen und Modulteilprüfungen im Rahmen des Nebenfachs sind Regelungen des Bachelorstudiengangs, aus dem das Nebenfach stammt, vorrangig.

(3) ¹Die vorliegende Studien- und Fachprüfungsordnung regelt weiter Zweck, Inhalt und Verfahren der Prüfungen für das Fach Politikwissenschaft als zweites Hauptfach im Umfang von 75 ECTS-Punkten und als Nebenfach im Umfang von 30 oder 45 ECTS-Punkten im Rahmen von Mehrfach-Bachelorstudiengängen gemäß Allgemeiner Prüfungsordnung der Fakultäten Geistes- und Kulturwissenschaften sowie Humanwissenschaften (APO GuK/Huwi). ²Vorbehaltlich der in Satz 3 genannten Ausnahmen gelten die Regelungen gemäß Abs. 1 entsprechend. ³Keine Anwendung finden aus der APO SoWi § 3 Abs. 2 bis 6, § 4, § 8, § 11 hinsichtlich der Fachnoten- und der Gesamtnotenbildung und § 20, sowie aus dieser Studien- und Fachprüfungsordnung §§ 26 bis 27 sowie § 31 bis 32. ⁴Insoweit gelten die entsprechenden Regelungen der APO Guk/Huwi.

(4) ¹Die Studien- und Fachprüfungsordnung ergänzt die Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultät Sozial- und Wirtschaftswissenschaften (APO SoWi) der Otto-Friedrich-Universität Bamberg. ²Im Zweifel hat die APO SoWi Vorrang.

§ 26

Ziele des Bachelorstudiengangs

¹Das Bachelorstudium führt zu einem ersten wissenschaftlichen und berufsqualifizierenden Abschluss im Fach Politikwissenschaft. ²Im Bachelorstudium werden

grundlegende Fachkenntnisse sowie die Voraussetzungen vermittelt, um die Zusammenhänge des Faches zu überblicken. ³Es soll die Fähigkeit erworben werden, die Zusammenhänge im Bereich der Politik einschließlich der öffentlichen Verwaltung mit sozialwissenschaftlichen Theorien und Analyseansätzen zu erfassen und zu erklären.

§ 27

Akademischer Grad

Mit dem erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiengangs Politikwissenschaft und im erweiterten Hauptfach mit 150 ECTS wird der akademische Grad „Bachelor of Arts (B.A.)“ in Politikwissenschaft verliehen.

§ 28

Aufbau, Inhalt und Umfang des Bachelorstudiengangs

(1) ¹Der Bachelorstudiengang, das erweiterte Hauptfach sowie das zweite Hauptfach und das Nebenfach im Rahmen eines Mehrfach-Bachelorstudiengangs erstrecken sich auf die in den Anhängen 1 und 2 angegebenen Pflicht- und Wahlpflichtmodule. ²Die Module sind zu Modulgruppen zusammengefasst, wobei den Modulen die im Anhang 1 angegebenen ECTS-Punkte sowie Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen zugeordnet sind. ³Die Studierenden sind selbst dafür verantwortlich, ihre Module so zu wählen, dass die Gesamtanzahl von 180 ECTS-Punkten für den Bachelorabschluss bzw. die Gesamtanzahl für das jeweilige Fach Politikwissenschaft erreicht wird.

(2) ¹Module und Modulprüfungen können nach Maßgabe des Modulhandbuchs ganz oder teilweise in englischer Sprache abgehalten werden. ²Für Module der Modulgruppe 3 (Vertiefungsbereich) gelten die im Anhang festgelegten Zulassungsvoraussetzungen.

(3) Als politikwissenschaftliche Teilgebiete im Sinne dieser Ordnung gelten:

- Internationale und europäische Politik,
- Vergleichende Politikwissenschaft,
- Politische Theorie,
- Politische Soziologie,
- Politikfeldanalyse,
- Steuerung technischer Systeme.

§ 29

Fachstudienberatung

¹Die Fachstudienberatung wird in der Verantwortung der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer des Studiengangs durchgeführt. ²Studierenden des Bachelorstudiengangs

Politikwissenschaft und des Erweiterten Hauptfachs Politikwissenschaft, die in den beiden ersten Fachsemestern weniger als 40 ECTS-Punkte erworben haben, wird dringend empfohlen, spätestens zum Beginn des dritten Fachsemesters an einem Beratungs- und Fördergespräch der Fachstudienberatung teilzunehmen.

§ 30

Von der APO SoWi abweichende Bestimmungen

¹Abweichend von § 12 Abs. 3 APO SoWi können auf Antrag die Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen von höchstens drei bestandenen Modulen im Bachelorstudiengang und im Erweiterten Hauptfach Politikwissenschaft sowie von höchstens einem bestandenen Modul im zweiten Hauptfach und in den Nebenfächern Politikwissenschaft jeweils einmal freiwillig wiederholt werden, sofern noch nicht alle zum Bestehen des Studiums erforderlichen Leistungen erbracht sind. ²Ausgenommen sind Module des Ergänzungsbereiches aus nicht-politikwissenschaftlichen Fächern, die nicht der Fakultät Sozial- und Wirtschaftswissenschaften zugeordnet sind. ³Die freiwillige Wiederholungsprüfung muss innerhalb eines Jahres nach dem ersten erfolgreichen Ablegen der Prüfung und innerhalb der Höchststudienzeit gemäß § 3 Abs. 3 Satz 3 APO SoWi erfolgen. ⁴Gewertet wird die jeweils bessere Note. ⁵Eine freiwillige Wiederholung der Bachelorarbeit ist ausgeschlossen.

§ 31

Zulassung zur Bachelorarbeit, Thema, Bearbeitungszeit

(1) ¹Die Zulassung zur Modulprüfung Bachelorarbeit setzt voraus, dass mindestens 120 ECTS-Punkte erworben wurden. ²Das Zulassungsverfahren richtet sich nach § 17 APO SoWi.

(2) ¹Die Zulassung zur Bachelorarbeit und die bzw. der mit der Themenstellung und Betreuung beauftragte Prüferin bzw. Prüfer werden dem Prüfling vom Prüfungsausschuss schriftlich mitgeteilt. ²Das Thema der Bachelorarbeit wird von der Prüferin bzw. von dem Prüfer nach Vorlage dieser Mitteilung an den Prüfling ausgegeben. ³Das Thema der Arbeit muss einem der in § 28 Abs. 3 aufgeführten politikwissenschaftlichen Teilgebiete entnommen sein.

(3) Das Thema kann innerhalb von vier Wochen nach Ausgabe einmal mit Einwilligung des Prüfungsausschusses zurückgegeben werden, wenn Gründe vorliegen, die nicht selbst zu vertreten sind.

(4) ¹Die Bearbeitungszeit beginnt mit Ablauf des Tages der Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit. ²Der Ausgabetag ist aktenkundig zu machen. ³Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt sechs Monate. ⁴Bei Vorliegen von Gründen, die von der bzw. dem Studierenden nicht zu vertreten sind, kann die Bearbeitungszeit auf schriftlichen Antrag, der ein Votum der Prüferin bzw. des Prüfers umfassen sollte, um höchstens einen Monat verlängert werden. ⁵Im Falle einer ärztlich attestierten Erkrankung kann auf schriftlichen

Antrag der Fristablauf um höchstens zwei Monate unterbrochen werden. ⁶Bei Überschreiten dieser Frist gilt die Ausgabe des Themas als nicht erfolgt.

(5) Der Ausgabebetrag für das Thema der Bachelorarbeit gemäß Abs. 4 muss durch den Prüfling so gewählt werden, dass das Studium innerhalb der Höchststudienzeit gemäß § 3 Abs. 3 Satz 3 APO SoWi abgeschlossen werden kann.

§ 32

Form und Bewertung der Bachelorarbeit

(1) ¹Die Bachelorarbeit ist maschinenschriftlich und in deutscher oder englischer Sprache abzufassen sowie innerhalb der Frist gemäß § 31 Abs. 4 in zwei fest gebundenen Ausfertigungen beim Prüfungsamt einzureichen. ²Jeder gebundenen Ausfertigung ist eine elektronische Fassung der gesamten Arbeit im PDF-Format beizufügen.

(2) ¹Wird die Bachelorarbeit nicht fristgerecht gemäß § 31 Abs. 4 abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ²Bei Übersendung der Bachelorarbeit mit der Post ist für die Wahrung der Frist das Datum des Poststempels maßgebend.

(3) Wird eine fristgerecht abgegebene Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet werden, so ist dies dem Prüfling spätestens zwei Monate nach dem Tag der Abgabe schriftlich mitzuteilen.

(4) Stellt die Bachelorarbeit die letzte Prüfungsleistung dar, soll die Beurteilung innerhalb von zwei Monaten nach Abgabe erfolgen.

§ 33

Inkrafttreten, Übergangsvorschriften

(1) Diese Studien- und Fachprüfungsordnung tritt mit Wirkung zum 1. Oktober 2020 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Ordnung tritt die Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Politikwissenschaft an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 30. September 2015 (Fundstelle: <https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2015/2015-51.pdf>), zuletzt geändert durch die Fünfte Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Politikwissenschaft an der Fakultät Sozial- und Wirtschaftswissenschaften der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 19. September 2019 (Fundstelle: <https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2019/2019-62.pdf>), außer Kraft.

Anhang 1:

Module und Modulgruppen des Bachelorstudiengangs Politikwissenschaft

¹Im Bachelorstudiengang Politikwissenschaft sind Module im Umfang von 180 ECTS-Punkten in den folgenden Modulgruppen zu erbringen. ²Sofern eine Modulgruppe einen Wahlpflichtbereich beinhaltet, kann die im Studiengang und die in der Modulgruppe zu erreichende ECTS-Punktzahl aufgrund der zur Auswahl stehenden Modulformate in geringem Umfang überschritten werden. ³In diesem Fall gilt hinsichtlich der Gesamtnotenbildung § 11 Abs 4 Satz 3 APO SoWi.

1. Modulgruppe Grundlagen

¹In der Modulgruppe Grundlagen sind die folgenden Module im Umfang von 29 ECTS-Punkten zu absolvieren.

Modulkürzel	Modulbezeichnung	ECTS	Modulprüfungen
Pflichtbereich			
PWB-IE-V	Vorlesung Einführung in die internationale und europäische Politik	5	- schriftliche Prüfung (Klausur)
PWB-VP-V	Vorlesung Einführung in die Vergleichende Politikwissenschaft	5	- schriftliche Prüfung (Klausur)
PWB-PT-V	Vorlesung Einführung in die Politische Theorie	5	- schriftliche Prüfung (Klausur)
PWB-PS-V	Vorlesung Einführung in die Politische Soziologie	5	- schriftliche Prüfung (Klausur)
PWB-PF-V	Vorlesung Einführung in die international vergleichende Politikfeldanalyse	5	- schriftliche Prüfung (Klausur)
PWB-ME-PS	Proseminar Grundlagen politikwissenschaftlichen Arbeitens	4	-

²Das Bestehen des Moduls Proseminar Grundlagen politikwissenschaftlichen Arbeitens (PWB-ME-PS) setzt eine regelmäßige Teilnahme an der zugehörigen Lehrveranstaltung gemäß § 6, Abs 7 APO SoWi voraus.

2. Modulgruppe Erweiterungsbereich

¹In der Modulgruppe Erweiterungsbereich sind Module im Umfang von 45 ECTS-Punkten zu belegen. ²Im Pflichtbereich sind sechs ECTS-Punkte zu erbringen. ³Im

Wahlpflichtbereich sind 39 ECTS-Punkten zu absolvieren, wobei drei Proseminarmodule und vier Seminarmodule zu belegen sind:

Modul- kürzel	Modulbezeichnung	ECTS	Modulprüfungen
Pflichtbereich			
PWB-PS-S	Seminar zur Politischen Soziologie	6	- Portfolio oder - schriftliche Hausarbeit oder - Klausur oder - Referat oder - Referat mit Hausarbeit oder - Referat mit Portfolio
Wahlpflichtbereich			
PWB-IE-PS	Proseminar Internationale und europäische Politik	5	- Portfolio oder - schriftliche Hausarbeit oder - Klausur oder - Referat oder - Referat mit Hausarbeit oder - Referat mit Portfolio
PWB-VP-PS	Proseminar Vergleichende Politikwissenschaft	5	- Portfolio oder - schriftliche Hausarbeit oder - Klausur oder - Referat oder - Referat mit Hausarbeit oder - Referat mit Portfolio
PWB-PT-PS	Proseminar zur Politischen Theorie	5	- Portfolio oder - schriftliche Hausarbeit oder - Klausur oder

			<ul style="list-style-type: none"> - mündliche Prüfung oder - Referat mit Hausarbeit oder - Referat mit Portfolio
PWB-PS-PS	Proseminar zur Politischen Soziologie	5	<ul style="list-style-type: none"> - Portfolio oder - schriftliche Hausarbeit oder - Klausur oder - Referat oder - Referat mit Hausarbeit oder - Referat mit Portfolio
PWB-IE-S	Seminar Internationale und europäische Politik	6	<ul style="list-style-type: none"> - Portfolio oder - schriftliche Hausarbeit oder - Klausur oder - Referat oder - Referat mit Hausarbeit oder - Referat mit Portfolio
PWB-VP-S	Seminar Vergleichende Politikwissenschaft	6	<ul style="list-style-type: none"> - Portfolio oder - schriftliche Hausarbeit oder - Klausur oder - Referat oder - Referat mit Hausarbeit oder - Referat mit Portfolio
PWB-PT-S	Seminar zur Politischen Theorie	6	<ul style="list-style-type: none"> - Portfolio oder - schriftliche Hausarbeit oder - Klausur oder - Referat oder - Referat mit Hausarbeit

			oder - Referat mit Portfolio
PWB-PF-S	Seminar Politikfeldanalyse	6	- Portfolio oder - schriftliche Hausarbeit oder - Klausur oder - Referat oder - Referat mit Hausarbeit oder - Referat mit Portfolio
PWB-ST-S	Seminar Steuerung technischer Systeme	6	- Portfolio oder - schriftliche Hausarbeit oder - Klausur oder - Referat oder - Referat mit Hausarbeit oder - Referat mit Portfolio
Der Modulkatalog zum Wahlpflichtbereich kann im Modulhandbuch durch fachlich vergleichbare Module erweitert werden.			

3. Modulgruppe Vertiefungsbereich

¹In der Modulgruppe Vertiefungsbereich sind Module im Umfang von 24 ECTS-Punkten aus dem folgenden Angebot wählen. ²Die Zulassung zu den Modulen dieser Modulgruppe setzt jeweils voraus, dass zwei Module des entsprechenden Teilgebiets erfolgreich absolviert wurden. ³Abweichend davon setzt die Zulassung zum Vertiefungsseminar Steuerung technischer Systeme voraus, dass das Seminar Steuerung technischer Systeme (PWB-ST-S) sowie ein weiteres Modul aus einem anderen Teilgebiet nach § 28, Abs 3 erfolgreich absolviert wurden.

Modulkürzel	Modulbezeichnung	ECTS	Modulprüfungen
Wahlpflichtbereich			
PWB-IE-VS	Vertiefungsseminar Internationale und europäische Politik	8	- Portfolio oder - schriftliche Hausarbeit oder - Klausur

			oder - Referat oder - Referat mit Hausarbeit oder - Referat mit Portfolio
PWB-VP-VS	Vertiefungsseminar Vergleichende Politikwissenschaft	8	- Portfolio oder - schriftliche Hausarbeit oder - Klausur oder - Referat oder - Referat mit Hausarbeit oder - Referat mit Portfolio
PWB-PT-VS	Vertiefungsseminar zur Politischen Theorie	8	- Portfolio oder - schriftliche Hausarbeit oder - Klausur oder - mündliche Prüfung oder - Referat mit Hausarbeit oder - Referat mit Portfolio
PWB-PS-VS	Vertiefungsseminar zur Politischen Soziologie	8	- Portfolio oder - schriftliche Hausarbeit oder - Klausur oder - Referat oder - Referat mit Hausarbeit oder - Referat mit Portfolio
PWB-PF-VS	Vertiefungsseminar Politikfeldanalyse	8	- Portfolio oder - schriftliche Hausarbeit oder - Klausur oder - Referat oder

			- Referat mit Hausarbeit oder - Referat mit Portfolio
PWB- ST-VS	Vertiefungsseminar Steuerung technischer Systeme	8	- Portfolio oder - schriftliche Hausarbeit oder - Klausur oder - Referat oder - Referat mit Hausarbeit oder - Referat mit Portfolio
Der Modulkatalog kann im Modulhandbuch durch fachlich vergleichbare Module erweitert werden.			

4. Modulgruppe Methoden der empirischen Sozialforschung und Statistik

In der Modulgruppe Methoden der empirischen Sozialforschung und Statistik sind die folgenden Module im Umfang von 22 ECTS-Punkten zu absolvieren.

Modul- kürzel	Modulbezeichnung	ECTS	Modulprüfungen
Pflichtbereich			
BA Soz B.1.1	Einführung in die Methoden der empirischen Sozial- forschung Teil I	5	Für die Module dieser Modulgruppe gilt die Prüfungs- und Studienordnung des Bachelorstudiengangs Soziologie der Otto-Friedrich-Universität Bamberg.
BA Soz B.1.2	Einführung in die Methoden der empirischen Sozial- forschung Teil II	5	
Stat-B- 01	Methoden der Statistik I	6	
Stat-B- 02	Methoden der Statistik II	6	

5. Modulgruppe Ergänzungsbereich

¹In der Modulgruppe Ergänzungsbereich sind Module im Umfang von 30 ECTS-Punkten zu absolvieren. ²Dabei ist eine freie Kombination von Modulen nach Wahl des oder der Studierenden aus den folgenden Bereichen möglich:

- a. ¹Module aus höchstens zwei nicht-politikwissenschaftlichen Fächern (einschließlich der dem jeweiligen Fach gegebenenfalls zugeordneten sprachpraktischen Module). ²Die Studieninhalte richten sich nach dem jeweils geltenden Studienangebot. ³Hinsichtlich der Wahlmöglichkeiten innerhalb eines Faches kann das Modulhandbuch Empfehlungen enthalten. ⁴Für die nicht-politikwissenschaftlichen Module gilt die Prüfungsordnung des Studiengangs, dem die jeweiligen Module fachlich zugeordnet sind;
- b. bis zu zwei Module des Typs Vertiefungsseminare, soweit sie nicht in die Modulgruppe 3 eingebracht werden;
- c. ¹Module des Sprachenzentrums. ²Gewählt werden können Module gemäß der Prüfungsordnung für sprachpraktische Module der Otto-Friedrich-Universität Bamberg, soweit diese im Modulhandbuch für den Bachelorstudiengang Politikwissenschaft zugelassen sind. ³Wirtschaftsdeutsch kann ausschließlich von Studierenden, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht in deutscher Sprache erworben haben, als eine der Wirtschaftsfremdsprachen gewählt werden, soweit der Prüfungsausschuss einem diesbezüglichen Antrag zugestimmt hat. ⁴Einzelheiten, insbesondere die jeweils abzulegenden Modulprüfungen und Modulteilprüfungen, sind in der Prüfungsordnung für sprachpraktische Module der Otto-Friedrich-Universität Bamberg festgelegt.
- d. ¹Module, die im Rahmen eines optionalen gelenkten Auslandsstudiums an einer ausländischen Universität absolviert werden und sich inhaltlich nicht wesentlich mit den Modulen überschneiden, die in die anderen Modulgruppen eingebracht werden. ²§ 10 bleibt unberührt.

6. Modulgruppe Praktikum

¹Die Modulgruppe Praktikum hat einen Umfang von 15 ECTS-Punkten. ²Es ist ein Praktikum von mindestens drei Monaten Dauer abzuleisten. ³Das Praktikum kann bei Behörden, Unternehmen, Verbänden, Parteien, Medien und Forschungseinrichtungen absolviert werden. ⁴Die Organisationseinheit, bei der das Praktikum absolviert wird, muss mit mindestens einer dauerhaft und hauptamtlich geführten Geschäftsstelle ausgestattet sein. ⁵Das Praktikum kann in zwei Teilabschnitten im Umfang von jeweils mindestens vier Wochen abgeleistet werden. ⁶Das Praktikum soll absolviert werden, nachdem der oder die Studierende Leistungen im Umfang von etwa 100 ECTS-Punkten erworben hat. ⁷Das Praktikums ist durch ein Praktikumszeugnis der Organisationseinheit, bei der das Praktikum absolviert wurde, nachzuweisen. ⁸Der Nachweis ist beim Prüfungsausschusses einzureichen.

Kürzel	Modulbezeichnung	P/ WP	ECTS	Modulprüfung
PWB-P	Praktikum	P	15	keine

7. Modulgruppe Abschlussarbeit

¹Die Modulgruppe Abschlussarbeit hat einen Umfang von 15 ECTS-Punkten. ²Zu dem Modul wird in der Regel eine begleitende Lehrveranstaltung angeboten, in der die Ergebnisse der Bachelorarbeit präsentiert werden, anderenfalls sind die Ergebnisse der Bachelorarbeit im Rahmen einer mündlichen Prüfung zu verteidigen. ³Die Modulteilprüfungen Referat bzw. mündliche Prüfung sind unbenotet.

Kürzel	Modulbezeichnung	P/ WP	ECTS	Modul(teil)prüfungen
PWB-AB	Bachelorarbeit mit Kolloquium <i>oder</i> Bachelorarbeit mit Disputation	P	15	Bachelorarbeit mit Referat <i>oder</i> Bachelorarbeit mit mündlicher Prüfung

Anhang 2: Module und Modulgruppen des erweiterten Hauptfachs, des zweiten Hauptfachs und des Nebenfachs Politikwissenschaft

(1) ¹Im erweiterten Hauptfach, im zweiten Hauptfach und im Nebenfach Politikwissenschaft sind die folgenden Modulgruppen zu erbringen. ²Sofern eine Modulgruppe einen Wahlpflichtbereich beinhaltet, kann die im Studiengang und die in der Modulgruppe zu erreichende ECTS-Punktzahl aufgrund der zur Auswahl stehenden Modulformate in geringem Umfang überschritten werden. ³In diesem Fall gilt hinsichtlich der Gesamtnotenbildung § 11 Abs. 5 Satz 4.

(2) ¹Im erweiterten Hauptfach mit 150 ECTS-Punkten sind die Modulgruppen 1 bis 4 sowie 6 und 7 gemäß Anhang 1 zu absolvieren. ²Anstelle der Modulgruppe 5 ist nach Wahl der oder des Studierenden ein Nebenfach mit 30 ECTS-Punkten gemäß Anhang der APO GuK/Huwi zu absolvieren. ³Das Nebenfach Politikwissenschaft ist nicht wählbar.

(3) Das zweite Hauptfach Politikwissenschaft mit 75 ECTS-Punkten umfasst die nachfolgenden Modulgruppen mit den entsprechenden Wahlpflichtmodulen gemäß Anhang 1.

Modulgruppe		Modul		ECTS-Punkte
1	Grundlagen	Vier Module des Typs Vorlesung zur Einführung in die politikwissenschaftlichen Teilgebiete	WP	20
2	Erweiterungsbereich	Module der Veranstaltungstypen Proseminar oder Seminar aus jeweils unterschiedlichen Teilgebieten der Politikwissenschaft sowie Proseminar Grundlagen politikwissenschaftlichen Arbeitens gemäß Anhang 1	WP	22-23
3	Vertiefungsbereich	Zwei Module des Typs Vertiefungsseminar aus unterschiedlichen Teilgebieten der Politikwissenschaft	WP	16
4	Politikwissenschaftliche Methoden	Drei der folgenden vier Module: BA Soz B.1.1 Methoden der empirischen Sozialforschung Teil I Ba Soz B.1.2 Methoden der empirischen Sozialforschung Teil II Stat-B-01 Methoden der Statistik I Stat-B-02 Methoden der Statistik II	WP	16-17
		Summe		75

(4) Das Nebenfach Politikwissenschaft im Umfang von 45 ECTS-Punkten umfasst die nachfolgenden Modulgruppen mit den entsprechenden Wahlpflichtmodulen gemäß Anhang 1.

Modulgruppe		Modul		ECTS-Punkte
1	Grundlagen	Vier Module des Typs Vorlesung zur Einführung in die politikwissenschaftlichen Teilgebiete	WP	20
2	Erweiterungsbereich	Module der Veranstaltungstypen Proseminar oder Seminar aus jeweils unterschiedlichen Teilgebieten der Politikwissenschaft sowie Proseminar Grundlagen des politikwissenschaftlichen Arbeitens	WP	17
3	Vertiefungsbereich	Ein Modul des Typs Vertiefungsseminar aus einem Teilgebiet der Politikwissenschaft	WP	8
		Summe		45

(5) Das Nebenfach Politikwissenschaft im Umfang von 30 ECTS-Punkten umfasst die nachfolgenden Modulgruppen mit den entsprechenden Wahlpflichtmodulen.

Modulgruppe		Modul		ECTS-Punkte
1	Grundlagen	Vier Module des Typs Vorlesung zur Einführung in die politikwissenschaftlichen Teilgebiete	WP	20
2	Erweiterungsbereich	Module der Veranstaltungstypen Proseminar oder Seminar aus jeweils unterschiedlichen Teilgebieten der Politikwissenschaft sowie Proseminar Grundlagen politikwissenschaftlichen Arbeitens	WP	10
		Summe		30

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 15. Juli 2020 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 12. August 2020.

Bamberg, 12. August 2020

I. V.

gez.

**Prof. Dr. phil. Frithjof Grell
Vizepräsident**

Die Satzung wurde am 12. August 2020 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 12. August 2020.